Art. 12 Größe des Wohnraums

[1]Die Größe des Wohnraums muss entsprechend seiner Zweckbestimmung angemessen sein. [2]Dabei ist den Besonderheiten bei baulichen Maßnahmen in bestehendem Wohnraum sowie besonderen persönlichen oder beruflichen Bedürfnissen des Haushalts, insbesondere von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung, Rechnung zu tragen.